Gesuche, ihm aus Billigkeitsgründen eine angemessene Schabloshaltung über jene Vergleichssumme hinaus zu gewähren, diese Petition aber zurückgezogen, weil er inzwischen Anstellung als Eisenbahnassistent gefunden hatte. Ein Gesuch ähnlichen Inhalts an das Königl. Ministerium im November 1891 wurde abschläglich beschieden.

Nun lief eine Betition unter bem 3. Dezember 1891 bei ber Ständeversammlung ein, in der Betent einmal behauptete, daß der Bergleich nichtig fei, und bes weiteren aus Billigkeitsgründen bie Aufhebung bes Bergleiches und Beftimmung einer neuen Entschädigung erbat. Diefe Petition ift bamals von ber hohen Erften Rammer verhandelt worden. Die vierte Deputation hat nach Gehör eines Rommiffars ber Königl. Staatsregierung einen ausführlichen ichriftlichen Bericht barüber erftattet, in bem fie erklärte, man febe fich verhindert, auf die Borgange vor bem erften Bergleiche zurudzugehen, ba biefer Ber= gleich burchaus rechtsbeftandig fei; bezüglich bes zweiten Bergleiches fehle es an Unterlagen, um eine Ent= schädigungspflicht bes Staatsfistus für erwiesen angufeben. Das Botum ging babin, bie Betition auf fich Diefer Untrag wurde feitens ber beruhen zu laffen. hohen Rammer angenommen. Die Zweite Rammer hat fich bamals bamit nicht beschäftigt.

Nun erschien eine zweite Petition in der Landtags= periode 1893/94, welche von der Zweiten Kammer verhandelt wurde. Auch hier ist wieder nach Gehör von Königl. Kommissaren ein eingehender schriftlicher Bericht erstattet worden. In diesem Berichte wird ausgeführt, daß die Existenz von Rechtsansprüchen in keiner Weise erwiesen sei, und man kam hier gleichfalls dazu, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Der Schluffat in bem ichriftlichen Botum

"Eine Bergütung oder Unterstützung aus Billigkeitsgründen hat Beschwerdeführer nicht erbeten, die Deputation hat daher auch nicht darauf zukommen können, zu prüfen, ob Billigkeitsgründe für eine Unterstützung vorliegen oder nicht"

gab dem Petenten Anlaß, 1895 abermals mit einer Petition an die Ständeversammlung zu kommen. Diese Petition ist wiederum von der hohen Zweiten Kammer verhandelt worden und am 13. Januar 1896, nachdem vorher ein Kommissar der Königl. Staatsregierung geshört worden war, ein sehr ausführlicher mündlicher Bericht von der Beschwerdes und Petitionsdeputation erstattet worden. In diesem eingehenden Berichte ist nun ganz besonders die Frage erörtert worden, ob denn Billigkeitsgründe dassür sprächen, dem Petenten irgend

welche Entschädigungsansprüche zu gewähren. Aber nach= dem man nach solchen vergeblich förmlich gesucht hatte, kam man doch zu der Ueberzeugung, daß Billigkeits= gründe nicht vorhanden sind, dem Petenten eine Ent= schädigung über die bereits gezahlten 6000 M. hinaus zukommen zu lassen, und so kam die Deputation aber= mals zu dem Antrage, die Petition auf sich beruhen zu lassen, welchem Antrage die Kammer beigetreten ist.

In diesem Landtage kommt nun Petent mit derselben Petition, welche von der hohen Ersten Kammer bereits in der Sitzung vom 2. Dezember v. I. behandelt worden ist und zu dem Votum geführt hat: die Petition auf sich beruhen zu lassen. Ich kann auf den jenseitigen Bericht allenthalben Bezug nehmen.

Betent führt feine neue Begründung an, er fagt:

"Aus Gründen der Billigkeit wolle man mir aufhelfen und eine Vergütung oder Unterstützung aus Staatsmitteln wegen erlittener Schäden mir bewilligen."

Nur ber Schluffat ift neu:

"In der gnädigen Bewilligung einer jährlichen Rente, welche nach meinem Ableben meiner Shefrau bis zu ihrem Tode fortgewährt wird, würde ich die von mir erfurchtsvollst erbetene Vergütung oder Unterstützung aus Staatsmitteln wegen erlittener Schäden finden."

Diese neue Petition enthält sodann eine Polemik gegen die Auskührungen des Berichtes im vorigen Landtage. Aber diese Polemik beruht in der Hauptsache in Mißverständnissen, die dem Petenten hinsichtlich der Aeußerungen des Herrn Berichterstatters unterlausen sind. Im übrigen werden neue Thatsachen nicht angeführt, welche die Petition genügend begründen könnten. Es hat sich auch die Sachlage gegen früher in keiner Weise geändert, und nachdem die ganzen Verhältnisse in so eingehender Weise schon früher und auch jetzt wieder von Ihrer Deputation geprüft worden sind, konnte dieselbe zu keinem anderen Antrage gelangen, als dem Ihnen vorliegenden: die Petition auf sich beruhen zu lassen. Ich bitte die hohe Kammer diesem Antrage gemäß beschließen zu wollen.

Präsident: Wer begehrt das Wort? — Niemand. "Wollen Sie die Petition auf sich beruhen lassen?

Einstimmig.

ganz besonders die Frage erörtert worden, ob denn Die Tagesordnung ist erschöpft. Die nächste Sitzung Billigkeitsgründe dafür sprächen, dem Petenten irgend wird vorgeschlagen Donnerstag, den 13. Januar, vor-